

Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Gemäss Verteiler

Liestal, 23. September 2020

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 mit Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 zum Thema Initiativen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundsätze für Volksinitiativen sind in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100; nachfolgend Kantonsverfassung) geregelt und werden im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) präzisiert. 1500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Jedem Begehren kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

In der Praxis gab das Initiativrecht immer wieder Anlass zu Diskussionen. Es konnte nicht nachvollzogen werden, weshalb Gegenvorschläge oder Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen jeweils zwingend dem Volk vorzulegen sind. Und zwar unabhängig davon, ob die vorgelegte Lösung sowohl vom Initiativkomitee wie auch vom Landrat mit grossem Mehr unterstützt wird oder nicht. Auch war unklar, wann die in der Verfassung geregelten Fristen anfangen zu laufen und welche Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen gelten. Dass bei formulierten Initiativen der Landrat im Einverständnis mit dem Initiativkomitee den Fristenlauf verlängern oder unterbrechen kann und dies bei nichtformulierten Initiativen nicht der Fall ist, ist in der Praxis schwierig zu handhaben. Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass in der Landeskanzlei einige Initiativen schon seit Längerem hängig sind und die vorgeschriebene Anzahl Unterschriften bis heute nicht eingereicht wurden, weil es keine entsprechende Frist gibt.

Die vorliegende Landratsvorlage klärt diese Fragen und liefert praxiskonforme Lösungen, welche sowohl die demokratischen Rechte stärken als auch die Abläufe in der Verwaltung vereinfachen.

Folgende Neuerungen sollen umgesetzt werden:

- Die benötigte Anzahl Unterschriften müssen innert 12 Monaten eingereicht werden.
- Die Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen werden festgelegt.
- Der Beginn des Fristenlaufs wird klar definiert.

- Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Frist wird künftig im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee auch bei nichtformulierten Initiativen möglich sein.
- Wird eine Initiative zu Gunsten eines Gegenvorschlags oder einer Umsetzungsvorlage zurückgezogen, dann wird dieses Geschäft verfahrensmässig einer Gesetzgebungsvorlage gleichgestellt. Entsprechend entfällt eine obligatorische Abstimmung, wenn der Gegenvorschlag oder die Umsetzungsvorlage vom Landrat mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wird.

Für das bessere Verständnis finden Sie in der beiliegenden Landratsvorlage vier Anhänge mit den Abläufen von formulierten und nichtformulierten Initiativen jeweils mit und ohne Gegenvorschlag. Die geplanten Änderungen sind rot markiert.

Für Fragen steht Ihnen Frau lic.iur. Martina Zentner Mangold, Advokatin, (martina.zentner@bl.ch) gerne zur Verfügung. Telefonisch ist sie jeweils am Mittwochmorgen sowie am Donnerstag und Freitag den ganzen Tag unter folgender Nummer erreichbar: 061 552 50 19.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 23. Dezember 2020. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an Frau Martina Zentner Mangold (martina.zentner@bl.ch) oder postalisch an folgende Adresse: Kanton Basel-Landschaft, Landeskanzlei, Politische Rechte, Martina Zentner Mangold, Rathausstr. 2, 4410 Liestal.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Landeskanzlei Basel-Landschaft
die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich

Beilagen:

- Landratsvorlage
- Kantonsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte und Verordnung GS-Version Lexwork
- Synopsen Kantonsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte und Verordnung

Verteiler (elektronisch):

- Alle Einwohnergemeinden: gemeinden@bl.ch
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG): info@vblg.ch
- Politische Parteien: BDP, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, GU, SP, SVP
- sekretariat@evp-bl.ch; info@sp-bl.ch; info@svp-bl.ch; info@gruene-bl.ch; kontakt@bdp-bl.ch;
- bl@grunliberale.ch; info@fdp-bl.ch; cvp-bl@cvp-bl.ch; gruene_unabhaengige@gmx.ch
- Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat: daniel.roth@bl.ch
- Alle Direktionen